

## **Anzeigepflicht und Berufsaufsicht für Berufe des Gesundheitswesens**

It. „Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheits-ämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten“ vom 08.08.1990 und It. § 2 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes vom 29.01.2002 haben die Angehörigen der geregelten ärztlichen und nicht ärztlichen Heilberufe Beginn und Beendigung einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen:  
Hierfür sind folgende Angaben und Nachweise erforderlich:

- Wohnanschrift mit Telefon/Fax, E-Mail-Adresse
- Praxisanschrift mit Beginn der Niederlassung
- **Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung des Berufes oder Führen der Berufsbezeichnung** (Approbation, Facharzt, Promotion, medizinische Ausbildung) im **Original** vorgelegt oder in **originalbeglaubigter Kopie** eingereicht
- Sprechzeiten